

**Satzung
der Gemeinde Mömlingen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Kostensatzung)**

Die Gemeinde Mömlingen erlässt aufgrund von Art. 22 des Bayerischen Kostengesetzes und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Mömlingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz vom 12.10.2001 (GVBl S. 766 – Bayer. Rechtssammlung BayRS Nr. 2013-1-2) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.06.2012 (GVBl S. 283) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 28.03.2015 in Kraft.

Mömlingen, den 24. März 2015
GEMEINDE MÖMLINGEN

gez.
Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister